

Erläuterungen zur Förderung professioneller Kulturträger

Die professionellen Kulturträger prägen die kulturelle Landschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft maßgeblich. Oft sind sie über die Grenzen Ostbelgiens hinaus bekannt und sind somit wichtige Botschafter für die DG. Im nun folgenden Kapitel werden die Fördermechanismen für die professionellen Kulturträger vorgestellt.

Zu den professionellen Kulturträgern zählen die Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Kulturveranstalter und die Kulturproduzenten. Diese müssen eine Reihe allgemeiner Kriterien erfüllen, z.B. kulturelle Aktivitäten betreiben, die eine überregionale Ausstrahlung haben. Daneben gibt es eine Reihe spezifischer qualitativer und quantitativer Kriterien für die Zentren, Veranstalter und Produzenten. Die professionellen Kulturträger müssen ein Kulturkonzept erstellen, das von der Regierung für den fünfjährigen Förderzeitraum genehmigt wird. Die Förderung der Produzenten und Veranstalter erfolgt pauschal auf Grundlage output-orientierter Kriterien.

I. Die Förderung der professionellen Kulturträger

Kapitel 2 des Kulturförderdekrets regelt die Förderung professioneller Kulturträger. Im Abschnitt 1, der die Artikel 5-11 umfasst, werden die allgemeinen Bestimmungen, die diese Kulturträger erfüllen müssen, festgehalten.

II. Kulturzentren, -veranstalter und -produzenten

Gesetzlich ist festgehalten, dass kulturelle Aktivitäten professioneller Kulturträger in drei Bereichen förderfähig sind. Demnach müssen professionelle Kulturträger:

- als Kulturzentren Verwalter einer Kulturinfrastruktur sein,
- als Kulturveranstalter Kulturveranstaltungen koordinieren
- oder als Kulturproduzenten selber Kulturproduktionen entwickeln und diese einem Publikum zuführen.

Diese drei Bereiche sind komplementär zueinander und bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage der professionellen Kulturarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Aufgrund dieser Komplementarität und der sich daraus ergebenden Förderlogik kann ein Kulturträger nicht gleichzeitig beispielsweise als Veranstalter und Produzent gefördert werden, sondern nur jeweils in einem Bereich.

III. Allgemeine Förderbedingungen für professionelle Kulturträger

Wichtig im Sinne der Subsidiarität ist vor allem, dass Kultur, die beim Bürger ankommt, förderfähig ist. Zudem sind allgemeine Qualitätskriterien zu erfüllen. Das Dekret unterscheidet zwischen professioneller Kulturarbeit (Kapitel 2) und Amateurkunst (Kapitel 4). Über die allgemeinen Förderbedingungen wird dekretal die Messlatte für professionelle Kulturarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt. Dabei sind grundlegende Kriterien, dass die kulturellen Aktivitäten eine überregionale Ausstrahlung besitzen und einen Beitrag zu einem kulturell anregenden Lebensraum leisten, indem der Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets Kultur zugänglich gemacht wird und Besuchern außerhalb des deutschen Sprachgebiets das zeitgenössische Kulturschaffen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vermittelt wird. „Kultur im stillen Kämmerlein“, das keinem Publikum

zugeführt wird, ist nach Maßgabe des Dekrets also nicht förderfähig. Eine wichtige Prämisse ist, dass die kulturellen Aktivitäten ein Publikum erreichen. Darüber hinaus müssen professionelle Kulturträger gewährleisten, dass sie Vernetzung, Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern, Publikumsorientierung, Kulturvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Die Öffnung der kulturellen Aktivitäten nach außen und deren qualifizierte Vermittlung sind also wesentliche Förderparameter für professionelle Kulturarbeit.

„Art. 8 – Allgemeine Förderbedingungen für professionelle Kulturträger

§1 – Förderfähig sind professionelle Kulturträger, die:

1. ihren Sitz im deutschen Sprachgebiet haben;
2. über das in Artikel 9 erwähnte Kulturkonzept verfügen;
3. kulturelle Aktivitäten betreiben oder ermöglichen, die:
 - a) eine regionale und überregionale Ausstrahlung haben;
 - b) einen Beitrag zu einem kulturell anregenden Lebensraum leisten, indem der Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets Kultur zugänglich gemacht wird und Besuchern außerhalb des deutschen Sprachgebiets das zeitgenössische Kulturschaffen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vermittelt wird;
4. Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern inner- und außerhalb des deutschen Sprachgebiets betreiben;
5. Publikumsorientierung gewährleisten;
6. Kulturvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben; [...]“ (Kulturförderdekret vom 18.11.2013)

IV. Antragsverfahren für professionelle Kulturträger

Formular :
*Antragsformular
Professionelle
Kulturträger*

Laut Kulturförderdekret kann die Regierung ab 2015 mit professionellen Kulturträgern eine fünfjährige Kulturvereinbarung abschließen und über diesen Zeitraum eine strukturelle Förderung zahlen. Bisher war dies nur über Jahreskonventionen der Fall.

Formular :
Kulturkonzept

Zu diesem Zweck reichen die Kulturträger bis zum 31.03.2015 einen Förderantrag bei der Regierung ein. Dieser Antrag enthält u.a. ein Kulturkonzept, in dem der Kulturträger seine kulturellen Aktivitäten und die Zielsetzungen für die nächsten fünf Jahre (2015-2019) beschreibt.

„Art. 9 – Kulturkonzept

Das Kulturkonzept umfasst:

- 1. die Beschreibung der Erfüllung der in Artikel 8 genannten allgemeinen Förderbedingungen und der weiteren spezifischen Bedingungen, die je nach Fall in Artikel 14, 16 oder 18 genannt sind;*
- 2. eine Beschreibung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen des Antragstellers für die Dauer des jeweiligen Förderzeitraums;*
- 3. eine Beschreibung der verfügbaren infrastrukturellen, finanziellen, personellen und logistischen Mittel zur Erfüllung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen.“*
(Kulturförderdekret vom 18.11.2013)

Das Kulturkonzept bildet das Herzstück des Förderantrags. In diesem beschreiben die Antragsteller, wie sie für die Dauer der Förderphase ihre kulturellen Aktivitäten gestalten wollen. Die Ausformulierung des allgemeinen dekretalen Rahmens obliegt also den Antragstellern selbst, was einen grundlegenden Reflektionsprozess impliziert. Die inhaltliche Gestaltung der Kulturarbeit wird von den Trägern selbst entwickelt.

Der Kulturträger stellt einen Antrag auf Förderung entweder als Kulturzentrum der Deutschsprachigen, als Kulturveranstalter oder als Kulturproduzent. Eine Förderung über zwei Schienen ist nicht möglich. Das Dekret sieht pro Art Kulturträger zusätzlich zu den allgemeinen Förderkriterien spezifische Förderkriterien vor.

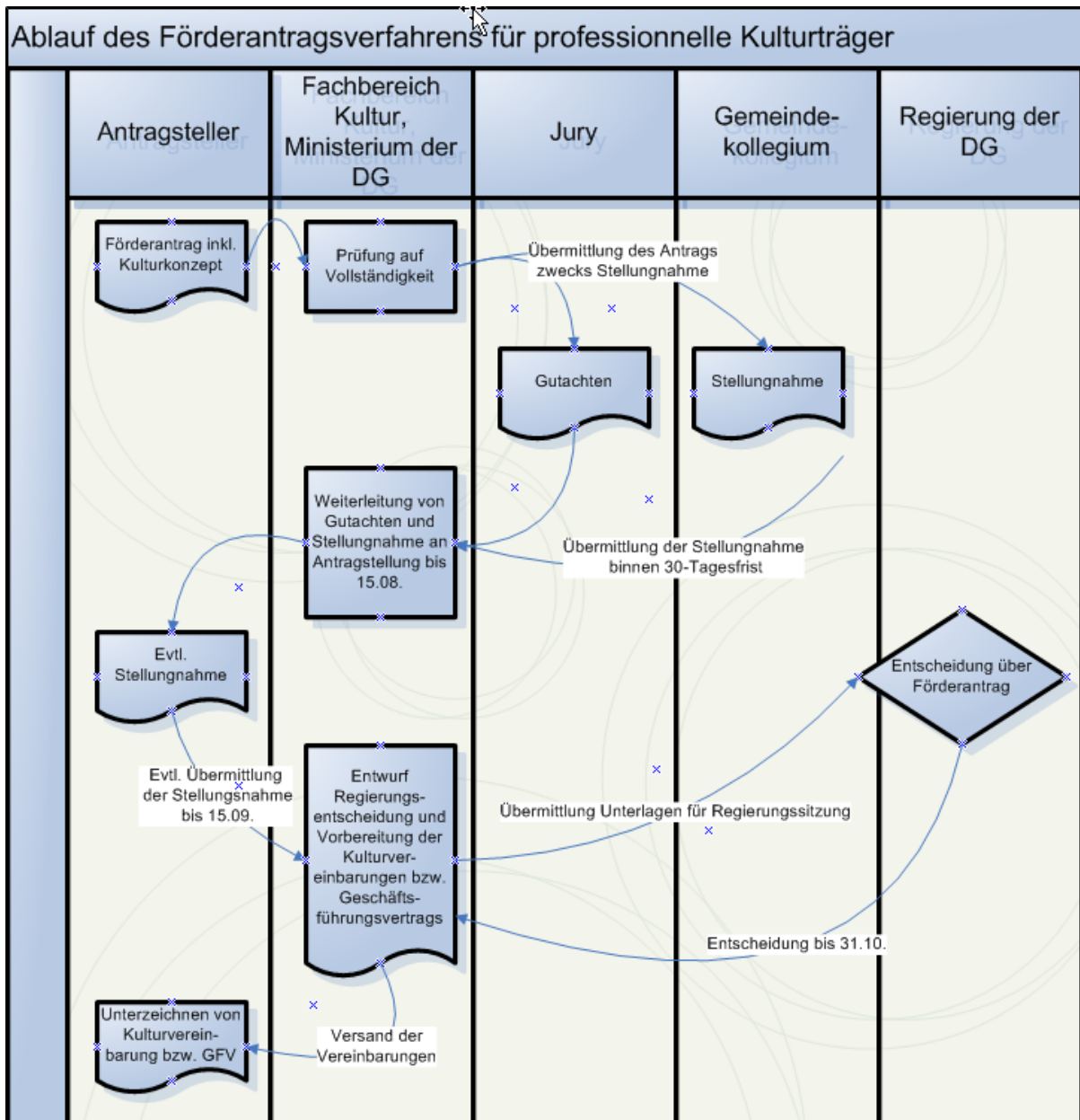
Nachdem die Kulturträger spätestens am 31.03.2015 ihren Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, prüft der zuständige Fachbereich in einem ersten Schritt den Antrag auf Vollständigkeit. Ggf. werden fehlende Informationen nachgefragt. Anträge, die nach dem 31.03.2015 eingereicht werden, sind nicht mehr annehmbar.

Vollständige Anträge werden dann einer Fachjury und der Gemeinde, in der die hauptsächlichen kulturellen Aktivitäten des Antragstellers stattfinden, zur Begutachtung übermittelt. Die Einschätzung durch eine unabhängige Fachjury ist für die qualitative Bewertung der Kulturkonzepte unerlässlich. Die meisten Kulturträger werden auch auf kommunaler Ebene unterstützt, daher werden auch die Gemeinden in das Antragsverfahren einbezogen. Legt die betroffene Gemeinde nach Ablauf der von der Regierung festgelegten Frist keine Stellungnahme vor, wird die Beurteilung des Antrags dennoch fortgeführt. Den Antragstellern übermittelt das Ministerium das Gutachten der Jury und die Stellungnahme des Gemeindegremiums bis zum 15. August. Bis zum 15. September können die Antragsteller nochmals selber eine Stellungnahme dazu abgeben.

Auf Grundlage all dieser Unterlagen entscheidet die Regierung bis zum 31. Oktober 2014 über den Antrag auf Förderung als professioneller Kulturträger und stuft den Antragsteller in eine Kategorie ein. Sagt die Regierung die Förderung zu, schließt sie mit dem Kulturveranstalter oder Kulturproduzenten eine Kulturvereinbarung für den fünfjährigen Förderzeitraum ab.

Die geförderten Kulturträger müssen dann jährlich bis zum 31. März eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres sowie einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr einreichen sowie weitere Unterlagen zu den Tätigkeiten, zum Personal und den

Satzungen übermitteln.



Das Dekret legt fest, dass professionelle Kulturträger nicht für eine individuelle Dauer, sondern über einen einheitlichen Zeitraum hinweg gefördert werden. Dieser Zeitraum beträgt 5 Jahre. Neue Antragsteller können, müssen aber nicht das Ende eines Förderzeitraums abwarten, um einen Antrag auf Förderung zu stellen. Sollte eine Förderung gewährt werden, läuft diese mit Ende des einheitlichen Zeitraums aus und die später hinzugekommenen Kulturträger müssen einen neuen Förderantrag stellen.

Anlagen zum Förderantrag für professionelle Kulturträger

Fügen Sie bitte dem vorliegenden Antrag die folgenden Unterlagen bei.

- ein Kulturkonzept (Anlage 1.1)
- eine Übersicht über die kulturellen Tätigkeiten der drei Jahre, die dem Jahr der

Antragstellung vorausgehen (Anlage 1.2). Bitte verwenden Sie zu diesem Zweck ausschließlich das Formular „Kulturelle Tätigkeiten professioneller Kulturträger“, das Sie unter folgendem Link herunterladen können: www.dglive.be

- einen Personalplan mit Aufgabenbeschreibung, Qualifikation und Angabe des Vollzeitäquivalents der einzelnen Personalmitglieder sowie der in den drei letzten Jahren besuchten Weiterbildungen

(Anlage 1.3)

- die individuellen Lohnkonten der Personalmitglieder (Anlage 1.4)

- ein Organigramm und eine Organisationsbeschreibung einschließlich der Rolle ehrenamtlicher Mitarbeiter und von Honorarkräften (Anlage 1.5)

- einen detaillierten Haushaltsplan für das Jahr der Antragstellung und das erste Kalenderjahr des Förderzeitraums (Anlage 1.6)

- Finanzsimulation für die Dauer des Förderzeitraums (Anlage 1.7)

- Presseheft: Programmhefte, Broschüren, Zeitungsartikel, Medienberichte, Flyer, Poster usw. der drei Jahre, die der Antragstellung vorausgehen (Anlage 1.8)

Als Kulturzentrum der DG bitte zusätzlich die folgenden Unterlagen:

- den allgemeinen Jahresabschlussbericht des Kalenderjahrs, das der Antragstellung zwei Jahre vorausgeht, einschließlich der Jahresendabrechnung, der Bilanz und der Prüfberichte des Kollegiums der Kommissare, den eine Autonome Gemeenderegie in Ausführung von Art. 1231-9 des Kodexes der lokalen Demokratie erstellen muss

(Anlage 2.1)

- die aktuellen Satzungen (Anlage 2.2)

- die Pläne der Kulturinfrastruktur einschließlich der Beschreibung der Platzkapazitäten, der technischen Möglichkeiten sowie der Art Kulturveranstaltungen, die in dieser Infrastruktur stattfinden können (Anlage 2.3)

- den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis des Nutzungsrechtes der Infrastruktur für die Dauer des Förderzeitraums (Anlage 2.4)

Als Kulturveranstalter bitte zusätzlich die folgenden Unterlagen

- die aktuellen VoG-Satzungen (Anlage 3.1)

- Auszug aus Belgischem Staatsblatt der Erstveröffentlichung der VoG-Satzungen (Anlage 3.2)

- eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des Kalenderjahres, das der Antragstellung vorangeht

(Anlage 3.3)

Als Kulturproduzent bitte zusätzlich die folgenden Unterlagen

- die aktuellen VoG-Satzungen (Anlage 4.1)

- Auszug aus Belgischem Staatsblatt der Erstveröffentlichung der VoG-Satzungen (Anlage 4.2)

- eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des Kalenderjahres, das der Antragstellung vorangeht

(Anlage 4.3)“ (Förderantrag für professionelle Kulturträger)

V. Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Kulturzentren bilden die erste Säule der professionellen Kulturarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, durch die Wartung und Zurverfügungstellung der Zentren die infrastrukturellen Voraussetzungen für Kultur im deutschen Sprachgebiet zu gewährleisten. Durch die Vorgabe quantitativer und qualitativer Kriterien soll gewährleistet sein, dass die Kulturzentren die Veranstalter und Produzenten bei der Umsetzung ihrer Kulturkonzepte maßgeblich unterstützen.

Der Dekretentwurf sieht vor, dass die Zentren über die zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten notwendige Infrastruktur im deutschen Sprachgebiet für Klein-, Mittel- und Großveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung verfügen und als Ort kultureller Vielfalt Rahmenbedingungen für alle Arten von kulturellen Aktivitäten schaffen. Ein Kulturzentrum schafft als Ort kulturellen Geschehens optimale Rahmenbedingungen für alle Arten von Kulturveranstaltungen und bildet ein offenes Begegnungszentrum für verschiedenste Anlässe und kulturelle Aktivitäten. Konkret sorgen die Mitarbeiter der Kulturzentren zum einen für den Unterhalt von Gebäuden und Mobiliar sowie der technischen Infrastruktur für Kulturveranstaltungen und entscheiden über die Vergabe der Räumlichkeiten.

„Art. 14 – Spezifische Förderbedingungen

Als Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft förderfähig sind Antragsteller, die zusätzlich zu den in Artikel 8 genannten allgemeinen Förderbedingungen:

- 1. über die zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten notwendige Infrastruktur im deutschen Sprachgebiet für Klein-, Mittel- und Großveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung verfügen;*
- 2. als Ort kultureller Vielfalt Rahmenbedingungen für alle Arten von kulturellen Aktivitäten schaffen;*
- 3. eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweisen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht;*
- 4. für die ständige Weiterbildung der Mitarbeiter sorgen;*
- 5. mindestens 75 kulturelle Aktivitäten an mindestens 150 Tagen pro Jahr im Zentrum stattfinden lassen, an denen mindestens 10.000 Besucher teilnehmen;*
- 6. mindestens 20% der Jahreseinnahmen selbst erwirtschaften;*
- 7. jährlich die erforderlichen Buchhaltungs-, Satzungs-, Tätigkeits- und Personalunterlagen übermitteln.“ (Kulturförderdekret vom 18.11.2013)*

Es kann über dieses Dekret nur ein gefördertes Kulturzentrum im Kanton Eupen und eines im Kanton St. Vith geben. Der Zuschuss wird mittels einer Pauschale im Geschäftsführungsvertrag festgelegt.

Was sind annehmbare kulturelle Aktivitäten für Kulturzentren?

Annehmbare kulturelle Aktivitäten für Kulturzentren sind:

1. mit Ausnahme der Schulvorstellungen öffentlich zugänglich;
2. sind die Aufführungen, Auftritte mit Eigenproduktionen oder Adaptationen, Konzerte, Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikumstage, Lesungen, Workshops und Kolloquien, die in den Gebäuden des Kulturzentrums durch die Schaffung der infrastrukturellen und technischen Rahmenbedingungen stattfinden.

Nicht annehmbare kulturelle Aktivitäten für Kulturzentren sind:

1. Tätigkeiten wie Proben, Tonaufnahmen und Versammlungen, die zur Vorbereitung auf die genannten annehmbaren kulturellen Aktivitäten dienen;
2. Tätigkeiten mit einem pädagogischen Inhalt oder Weiterbildungen, die nicht im Sinne der Kulturvermittlung gemäß Artikel 8 Nr. 5 des Dekrets in Ergänzung zu einer kulturellen Aktivität dazu dienen, Kultur

- zugänglich zu machen, sondern als Weiterbildung mit kulturellem Inhalt in der Hauptsache für sich selber stehen;
3. Tätigkeiten, die außerhalb des deutschen Sprachgebiets stattfinden, mit Ausnahme von Auftritten, Lesungen und Konzerten von Kulturproduzenten.

VI. Kulturveranstalter

Das Dekret legt die spezifischen Bedingungen und Formalitäten fest, die alle professionellen Kulturträger, die einen Zuschuss als Kulturveranstalter erhalten wollen, erfüllen müssen. Diese bilden die zweite Säule der professionellen Kulturarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

„Art. 16 – Spezifische Förderbedingungen

§1 – Als Kulturveranstalter förderfähig sind Antragsteller, die zusätzlich zu den in Artikel 8 genannten allgemeinen Förderbedingungen:

1. *als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht konstituiert sind;*
 2. *mindestens seit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Förderung gestellt wird, seit drei Jahren bestehen und hauptsächlich eine regelmäßige kulturelle Tätigkeit im deutschen Sprachgebiet ausüben;*
 3. *eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweisen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht;*
 4. *jährlich bis zum 31. März eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres sowie einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr einreichen sowie weitere Unterlagen zu den Tätigkeiten, zum Personal und den Satzungen übermitteln;*
 5. *mindestens einmal pro Jahr eine Kulturproduktion eines Künstlers unterstützen, dessen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet liegt oder dessen Kunstwerk aufgrund des behandelten Themas einen inhaltlichen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweist;*
 6. *in einer oder mehreren Kunstsparten die regionalen, nationalen und internationalen Kunstproduktionen verfolgen und Auftritte von Künstlern im deutschen Sprachgebiet für unterschiedliche Zielgruppen organisieren;*
 7. *die Zusammenführung von Künstlern beziehungsweise Kulturproduzenten, Besuchern und Aufführungsort gewährleisten sowie die Planung, Konzeption, Organisation und Finanzierung kultureller Aktivitäten koordinieren und deren Durchführung sichern;*
 8. *Nachwuchs-, Jugend- und Künstlerförderung betreiben;*
 9. *mindestens 20% der Jahreseinnahmen selbst erwirtschaften.“*
- (Kulturförderdekret vom 18.11.2013)

Die Förderung der Kulturveranstalter erfolgt auf Grundlage objektiver output-orientierter Förderkriterien, die eine ausreichende Flexibilität gewährleisten, um einerseits der bestehenden Kulturlandschaft gerecht zu werden und andererseits ein ausreichendes Entwicklungspotenzial zu ermöglichen. Die Outputorientierung der Förderparameter greift wiederum den auf das Publikum ausgerichteten Fokus der professionellen Kulturarbeit auf. Die quantitativen Förderkriterien setzen sich aus einer Kombination der Anzahl Zuschauer und der Anzahl Veranstaltungen zusammen. Ein Kulturveranstalter muss mindestens 2.500 zahlende Besucher und 10 Veranstaltungstage vorweisen können, um als Veranstalter gefördert werden zu können. Insgesamt gibt es für

Veranstalter fünf Kategorien mit folgenden quantitativen Mindestvorgaben:

Kategorie	Veranstaltungstage/Jahr	Mindestanzahl Besucher
5	10	2.500
4	10	4.500
3	20	6.000
2	20	10.000
1	25	15.000

Die Zuschüsse für Kulturveranstalter setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale und Zusatzpauschalen. Die Grundpauschalen betragen pro Kategorie:

Kategorie 5	60.000 Euro
Kategorie 4	75.000 Euro
Kategorie 3	90.000 Euro
Kategorie 2	115.000 Euro
Kategorie 1	130.000 Euro

Außerdem erhalten die Kulturveranstalter eine Zusatzpauschale von 2.000 Euro für jeweils 500 Besucher ab einer Mindestanzahl von 2.500 zahlenden Besuchern. Des Weiteren wird eine Zusatzpauschale von 2.000 Euro pro Kalendertag gewährt, an dem kulturelle Aktivitäten stattfinden.

Mit dem Kulturförderdekret ist trotz knapper öffentlicher Haushalte eine wesentliche Refinanzierung der professionellen Kulturarbeit einhergegangen. Bei der Neuberechnung der Förderung sind dabei nicht nur die Kulturzuschüsse, sondern die Gesamtheit der Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft berücksichtigt worden, d.h. auch die Zuschüsse für bezuschusste Vertragsarbeitnehmer und die Freistellung von Lehrern zur Wahrnehmung eines Sonderauftrags bei einem professionellen Kulturträger. Dies ist ein wichtiges Novum, denn somit wurde der Forderung der Kulturträger nach einer originären Kulturförderung nachgekommen. Dasselbe gilt auch für die Kulturproduzenten.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass auch für die Bemessung des Zuschusses berücksichtigt wird, ob ein Veranstalter Zuschüsse für bezuschusste Vertragsarbeitnehmer erhält und ob er einen freigestellten Lehrer zu seinem Personal zählt. Konkret bedeutet dies, dass etwaige BVA-Zuschüsse vom Zuschuss des Kulturveranstalters abgezogen werden. Ebenso werden Arbeitgeberkosten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft für über einen Sonderauftrag freigestellte Personalmitglieder aus dem Unterrichtswesen bezahlt, vom Zuschuss des Kulturveranstalters abgezogen. Das Dekret beinhaltet aber eine Sicherheitsklausel: Trotz der in festgelegten Abzüge beträgt der Zuschuss immer eine Mindesthöhe von 10.000 Euro.

Was sind kulturelle Aktivitäten für Kulturveranstalter?

Annehmbare kulturelle Aktivitäten von Kulturveranstaltern sind:

1. mit Ausnahme der Schulvorstellungen öffentlich zugänglich;
2. Aufführungen, Auftritte mit Eigenproduktionen oder Adaptationen, Konzerte, Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikumstage, Lesungen, Workshops und Kolloquien, die durch die Erfüllung der in Artikel 16 § 1 Nr. 5-8¹ des Kulturförderdekrets genannten Förderbedingungen stattfinden;

Nicht annehmbare kulturelle Aktivitäten für Kulturveranstalter sind:

1. Tätigkeiten wie Proben, Tonaufnahmen und Versammlungen, die zur Vorbereitung auf die genannten annehmbaren kulturellen Aktivitäten dienen;
2. Tätigkeiten mit einem pädagogischen Inhalt oder Weiterbildungen, die nicht im Sinne der Kulturvermittlung gemäß Artikel 8 Nr. 5 des Dekrets in Ergänzung zu einer kulturellen Aktivität dazu dienen, Kultur zugänglich zu machen, sondern als Weiterbildung mit kulturellem Inhalt in der Hauptsache für sich selber stehen;
3. Tätigkeiten, die außerhalb des deutschen Sprachgebiets stattfinden, mit Ausnahme von Auftritten, Lesungen und Konzerten von Kulturproduzenten;
4. für Kulturproduzenten Ausstellungen.

VII. Kulturproduzenten

Die Kulturproduzenten bilden die dritte Säule der professionellen Kulturarbeit in der DG. Die Förderung der Kulturproduzenten erfolgt auch auf Grundlage objektiver output-orientierter Förderkriterien.

¹ „5. mindestens einmal pro Jahr eine Kulturproduktion eines Künstlers unterstützen, dessen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet liegt oder dessen Kunstwerk aufgrund des behandelten Themas einen inhaltlichen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweist;
in einer oder mehreren Kunstsparten die regionalen, nationalen und internationalen Kunstproduktionen verfolgen und Auftritte von Künstlern im deutschen Sprachgebiet für unterschiedliche Zielgruppen organisieren;
7. die Zusammenführung von Künstlern beziehungsweise Kulturproduzenten, Besuchern und Aufführungsort gewährleisten sowie die Planung, Konzeption, Organisation und Finanzierung kultureller Aktivitäten koordinieren und deren Durchführung sichern;
8. Nachwuchs-, Jugend- und Künstlerförderung betreiben;“ (Artikel 16 §2 des Kulturförderdekrets)

§1 – Als Kulturproduzenten förderfähig sind Antragsteller, die zusätzlich zu den in Artikel 8 genannten allgemeinen Förderbedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht konstituiert sind;
2. mindestens seit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Förderung gestellt wird, seit drei Jahren bestehen und ihre hauptsächlich kulturellen Aktivitäten im deutschen Sprachgebiet ausüben;
3. eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweisen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht;
4. jährlich bis zum 31. März eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres sowie einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr einreichen sowie weitere Unterlagen zu den Tätigkeiten, zum Personal und den Satzungen übermitteln;
5. in einer Kunstsparte mindestens eine eigene Kulturproduktion pro Jahr entwickeln und mindestens dreimal im deutschen Sprachgebiet aufführen;
6. durch innovative Ansätze zur künstlerischen Weiterentwicklung der Kunst beitragen, bedeutende Traditionen in der Geschichte der Kunst aufnehmen und diese zeitgemäß weiterführen;
7. Nachwuchs-, Jugend- und Künstlerförderung betreiben;
8. mindestens 20 % der Jahreseinnahmen selbst erwirtschaften.

Es wird nach vier Kunstsparten unterschieden: Theater, Tanz, Literatur und Musik. Die Förderung der Produzenten setzt sich wie bei den Veranstaltern aus einer Grundpauschale und einer Zusatzpauschale zusammen. Je nach Kunstsparte sind unterschiedlich hohe Pauschalen vorgesehen. Die Höhe dieser Pauschalen korreliert aber mit dem Umfang an kulturellen Aktivitäten, die je nach Sparte umzusetzen sind. Dass je nach Sparte ein unterschiedliches Pensum an kulturellen Aktivitäten zu leisten ist, liegt auf der Hand. Auch die Kulturförderung der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft berücksichtigen dies. Die entsprechenden Texte haben bei der Bemessung der kulturellen Aktivitäten je nach Sparte für das Kulturförderdekret Pate gestanden. So muss etwa ein Kulturproduzent aus der Sparte Literatur im Vergleich zur Sparte Theater ein Drittel der Aktivitäten leisten. Danach richtet sich natürlich auch die Pauschale aus. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Höhe der Förderung nicht automatisch der Anzahl der Aktivitäten entspricht, sondern ist auch hier versucht worden, auf eine Verhältnismäßigkeit zwischen den Sparten aufgrund des unterschiedlichen Organisationsaufwands und der Publikumsnachfrage der Aktivitäten zu achten. So erhalten die Kulturproduzenten der Sparte Literatur – gemessen an der Anzahl kultureller Aktivitäten – beispielsweise verhältnismäßig mehr als die der Sparte Musik. Bei der Gewichtung der Förderung im Verhältnis zur Anzahl Aktivitäten wurden wiederum zum einen die entsprechenden Regelungen der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft und zum anderen die Finanzlage der bestehenden Kulturträger berücksichtigt.

Pro Kunstsparte gibt es für Produzenten drei Kategorien mit folgenden quantitativen Mindestvorgaben:

Kunstsparte Theater	
<i>Kategorie</i>	<i>Anzahl kulturelle Aktivitäten</i>
3	30
2	60
1	120

Kunstsparte Tanz	
<i>Kategorie</i>	<i>Anzahl kulturelle Aktivitäten</i>
3	20
2	35
1	80
Kunstsparte Literatur	
<i>Kategorie</i>	<i>Anzahl kulturelle Aktivitäten</i>
3	10
2	20
1	30
Kunstsparte Musik	
<i>Kategorie</i>	<i>Anzahl kulturelle Aktivitäten</i>
3	30
2	60
1	120

Die Zuschüsse für Kulturveranstalter setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale und einer Zusatzpauschale. Die Grundpauschalen betragen pro Kategorie und Sparte:

Zuschüsse für die Kunstsparte Theater

Kategorie 3	75.000 Euro
Kategorie 2	127.500 Euro
Kategorie 1	180.000 Euro
Zusatzpauschale	4.000 Euro für 5 kulturelle Aktivitäten

Zuschüsse für die Kunstsparte Tanz

Kategorie 3	50.000 Euro
Kategorie 2	80.000 Euro
Kategorie 1	120.000 Euro
Zusatzpauschale	6.000 Euro für 5 kulturelle Aktivitäten

Zuschüsse für die Kunstsparte Literatur

Kategorie 3	27.000 Euro
Kategorie 2	37.500 Euro
Kategorie 1	50.000 Euro
Zusatzpauschale	4.000 Euro für 5 kulturelle Aktivitäten

Zuschüsse für die Kunstsparte Musik

Kategorie 3	63.750 Euro
Kategorie 2	115.500 Euro
Kategorie 1	153.000 Euro
Zusatzpauschale	3.400 Euro für 5 kulturelle Aktivitäten

Außerdem erhalten die Kulturproduzenten eine Zusatzpauschale für jeweils 5 kulturelle Aktivitäten.

Mit dem Kulturförderdekret ist trotz knapper öffentlicher Haushalte eine wesentliche Refinanzierung der professionellen Kulturarbeit einhergegangen. Bei der Neuberechnung der Förderung sind dabei nicht

nur die Kulturzuschüsse, sondern die Gesamtheit der Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft berücksichtigt worden, d.h. auch die Zuschüsse für Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer und die Freistellung von Lehrern zur Wahrnehmung eines Sonderauftrags bei einem professionellen Kulturträger. Dies ist ein wichtiges Novum, denn somit wurde der Forderung der Kulturträger nach einer originären Kulturförderung nachgekommen.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass auch für die Bemessung des Zuschusses berücksichtigt wird, ob ein Produzent Zuschüsse für Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer erhält und ob er einen freigestellten Lehrer zu seinem Personal zählt. Konkret bedeutet dies, dass etwaige BVA-Zuschüsse vom Zuschuss des Produzenten abgezogen werden. Ebenso werden Arbeitgeberkosten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft für über einen Sonderauftrag freigestellte Personalmitglieder aus dem Unterrichtswesen bezahlt, vom Zuschuss des Kulturveranstalters abgezogen. Das Dekret beinhaltet aber eine Sicherheitsklausel: Trotz der in festgelegten Abzüge beträgt der Zuschuss immer eine Mindesthöhe von 10.000 Euro.

Was sind kulturelle Aktivitäten für Kulturproduzenten?

Annehmbare kulturelle Aktivitäten für Kulturproduzenten sind:

1. mit Ausnahme der Schulvorstellungen öffentlich zugänglich;
2. für Kulturproduzenten der Sparte Theater das Absolvieren von Theateraufführungen mit Eigenproduktionen oder Adaptationen sowie ergänzende Aktivitäten zur Kulturvermittlung;
3. für Kulturproduzenten der Sparte Tanz das Absolvieren von Tanzaufführungen mit Eigenproduktionen oder Adaptationen sowie ergänzende Aktivitäten zur Kulturvermittlung;
4. für Kulturproduzenten der Sparte Literatur Veröffentlichungen, Lesungen, Workshops, Vorträge, Studien und Kolloquien sowie ergänzende Aktivitäten zur Kulturvermittlung;
5. für Kulturproduzenten der Sparte Musik das Absolvieren von Konzerten mit Eigenproduktionen oder Adaptationen sowie ergänzende Aktivitäten zur Kulturvermittlung.

Nicht annehmbare kulturelle Aktivitäten für Kulturproduzenten sind:

1. Tätigkeiten wie Proben, Tonaufnahmen und Versammlungen, die zur Vorbereitung auf die in §1 genannten annehmbaren kulturellen Aktivitäten dienen;
2. Tätigkeiten mit einem pädagogischen Inhalt oder Weiterbildungen, die nicht im Sinne der Kulturvermittlung gemäß Artikel 8 Nr. 5 des Dekrets in Ergänzung zu einer kulturellen Aktivität dazu dienen, Kultur zugänglich zu machen, sondern als Weiterbildung mit kulturellem Inhalt in der Hauptsache für sich selber stehen;
3. Tätigkeiten, die außerhalb des deutschen Sprachgebiets stattfinden, mit Ausnahme von Auftritten, Lesungen und Konzerten von Kulturproduzenten;
4. für Kulturproduzenten Ausstellungen.